

Satzung
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
in der Stadt Sprockhövel im Bereich des
„Wasserschutzgebietes Sundern-Stiepel“
vom 22.12.2010

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Sprockhövel am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt Sprockhövel muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Bewirtschaftungsplan zur EU-Wasserrahmenrichtlinie wurde der Ökologische Zustand des oberen Pleßbaches als mäßig eingestuft. Als mögliche Ursachen hierfür werden Belastungen des Gewässers aus diffusen Quellen und Punktquellen angegeben. Der Einzugsbereich des Pleßbaches ist als Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Sundern-Stiepel festgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in § 1 genannten Grundstücke, die in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Sundern-Stiepel in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen (Anlage 1+2) und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Der beigefügte Lageplan und das Straßenverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.

Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung der Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2013

durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Sprockhövel unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Sprockhövel vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Sprockhövel aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat
 6. Eine Musterbescheinigung der Stadt Sprockhövel befindet sich auf der Homepage unter (www.sprockhoevel.de/Rathaus/Tiefbau&Bauhof/Dichtheitspruefungen)

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Sprockhövel nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

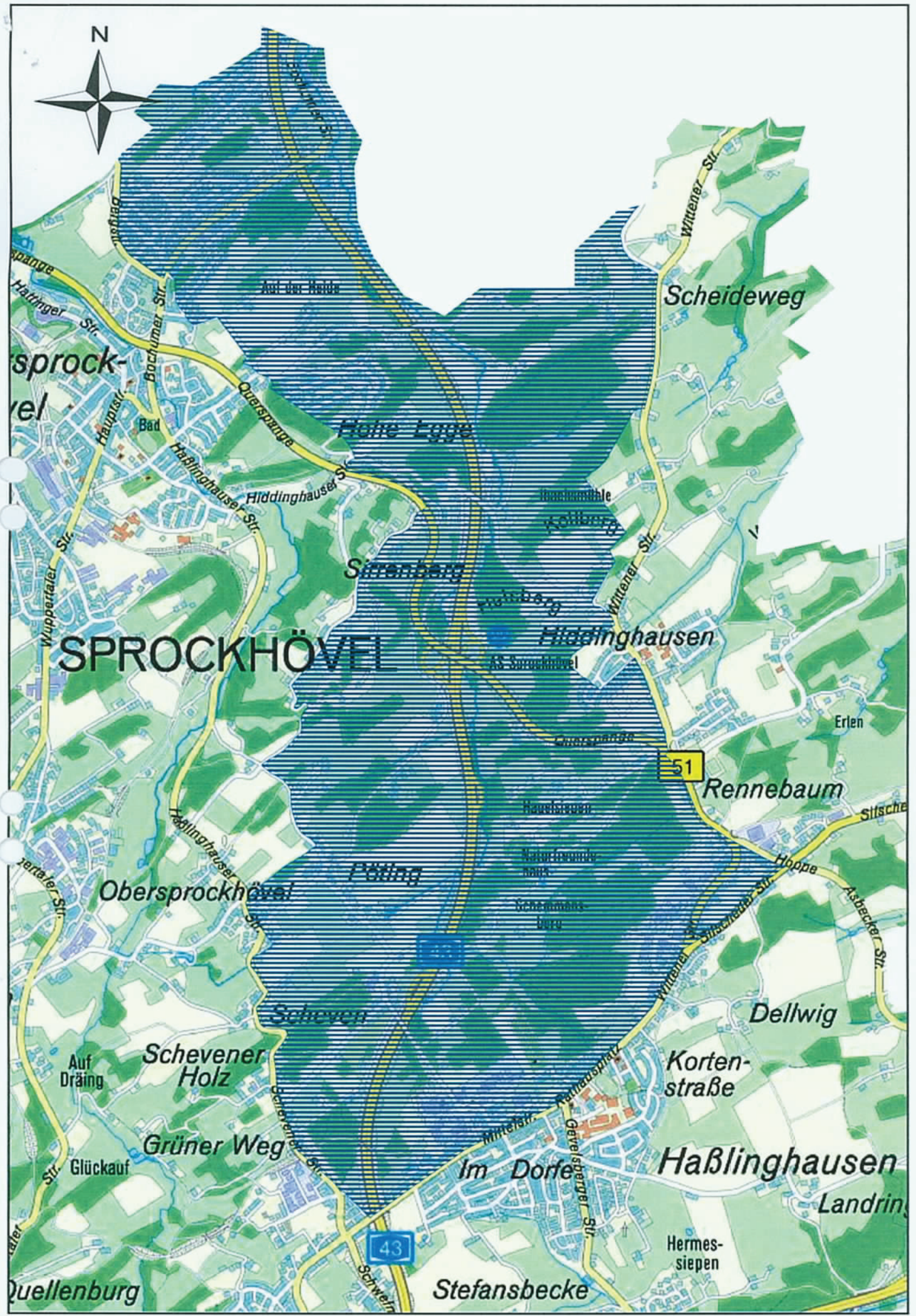
Anlage 1
Grundstücke im Wasserschutzgebiet

1. zur Fortleitung industriellen und gewerblichen Abwassers, die vor dem 01.01.1990 errichtet worden sind
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers, die vor dem 01.01.1965 errichtet worden sind

Bei den Straßen mit dem Vermerk "teilweise" sind nur die Grundstücke in den Straßenzügen gemeint, die im Wasserschutzgebiet liegen.

Am Becker
Am Beermannshaus
Am Bunne
Am Flockenhaus
Am Rennebaum
Am Susewind
An der Pfannenschmiede
Auf Brockhausen (teilweise)
Auf der Gethe
Auf der Höhe
Bergstraße
Bochumer Str. (teilweise, ausser Haus-Nr. 132, 134, 135, 137 ,141)
Brunsberge
Egge
Eicklöhken
Feldstraße
Friedhofstraße
Glashüttenplatz
Hagelsiepen
Hammertaler Str.
Handstraße
Hasenberg
Haßlinghauser Str. (teilweise)
Helsbergstr.
Hiddinghauser Str. (teilweise)
Hohe Egge Höhenweg
Hohe Egge Oberweg
Hohe Egge Ünterweg
Hohe Egge Zwischenweg
Hoppe (teilweise)
Im Freisewinkel
Im Hölken (teilweise)
Im Osterhöfgen
Im Osterkanp
Kaninchenweg
Kreftingstraße
Kreuzstraße
Krüner (teilweise)
Mittelstraße (teilweise)
Obersohler Weg
Parkweg
Poststraße
Pötingstraße
Querspange
Rathausplatz (teilweise)
Schevener Str. (teilweise)
Schloppe

Schultenbuschstr.	(teilweise, ausser Haus-Nr. 15, 17, 20, 20-61)
Siepen	
Silscheder Str.	(teilweise)
Sirrenbergstr.	(teilweise)
Talstr.	
Uhlenberg	
Uhlenbruchstr.	
Waldweg	
Wechtenbruch	
Wittener Str.	(teilweise)
Zechenstr.	
Zum England	
Zum Pleßbach	
Zum Sackschacht	
Zum Schlößchen	(teilweise)
Zur Windmühle	(teilweise)



N

Sprockhövel

SPROCKHÖVEL

Obersprockhövel

Schevener Holz

Grüner Weg

Quellenburg

Hilde Egge

Sironenberg

Pötting

Scheven

Stefansbecke

Im Dorfe

Hilberg

Hiddinghausen

Hausbecken

Naturdenkmal

Scheuermannsborg

Scheideweg

Rennebaum

Kortenstraße

Haßlinghausen

Landring

Hermes-siepen



51

43